

## Haushaltssatzung der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), hat der Rat der Stadt Rheine mit Beschluss vom 12. März 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rheine voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>152.038.930 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>156.924.100 €</b>
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>136.990.914 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>140.320.271 €</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>28.655.261 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>14.249.636 €</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	<b>1.700.400 €</b>

### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**1.393.000 €**

festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

**4.885.170 €**

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**30.000.000 €**

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 gemäß der Hebesatzsatzung vom 11.12.2012 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
**(Grundsteuer A)** auf **250 v. H.**

1.2 für die Grundstücke  
**(Grundsteuer B)** auf **480 v. H.**

2. **Gewerbsteuer** **430 v. H.**

Die Angabe in dieser Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

## § 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten Investitionen unter 50.000 €. Alle anderen Investitionen werden im Investitionsplan als Einzelprojekte ausgewiesen.

## § 8

Soweit im Stellenplan ein Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, entfällt beim altersteilzeitbedingten Ausscheiden eines Stelleninhabers/einer Stelleninhaberin die Planstelle der angegebenen Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe.

Rheine, den 12. März 2013

Dr. Angelika Kordfelder  
Bürgermeisterin

Theo Elfert  
Schriftführer